

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

über dieselbe, und Verweisung der Bittschrift wegen dem Begehrn einer Stelle an das Direktorium.

Nunce findet diese Anfrage höchst seltsam und strafbar; überall ist der Duell bei Todesstrafe verboten, und niemand, weder ein Obrist noch ein Kriegsminister, kann einem Offizier sagen, er müsse weg, weil er sich nicht schlagen wolle; denn ein solcher würde selbst seine Stelle verlieren; Sachen von der Art sagen sich freundlich ins Ohr, und dann weiß jeder, was er zu thun hat; ich stimme also ganz Sutern bei, und erkläre, daß ich selbst einen in der Folge anklagen würde, wenn er uns frage, ob er seinen Bruder morden dürfe.

Secretan: Wie sollten wir jetzt in diese große Frage eintreten können; einst wird eine Zeit kommen, wo wir wahr republikanisch genug seyn werden, nur wahre Ehre zu kennen; die Römer zeigten uns das Beispiel von Armeen, die sich gegen ihre Feinde schlugen, ohne sich selbst untereinander zu duelliren, also ist die Sache nicht unmöglich; aber jetzt, ob jetzt dieser Zeitpunkt schon da sey, dies können wir unmöglich entscheiden; haben einst die Schweizer ihre Feinde geschlagen, oder nur einmal den Willen, sie zu schlagen, so ist dann nachher viel von wahr republikanischem Ehrgefühl zu hoffen; unterdessen aber gehe man zur Tagesordnung.

Andrerwerth: Nur eine Art von Zweikampf könnte ich billigen, den zwischen zwei Feldherren, die sich statt ihrer Armeen schlagen würden; von jedem andern aber begreife ich nicht, wie man ihn billigen kann; haben wir denn nicht eine Revolution, die die Grundsätze des Rechts allgemein verbreiten soll; warum sollten wir das schenksame Unrecht bei den Armeen noch dulden? Ich fodere eine Commission, welche Strafgesetze hierüber vorschlage, und die zugleich bestimme, wie beim Militär die Ehrverleugnungen auf gesetzlichem Weg öffentlich und weit zweckmässiger können abgezhan werden, als durch solche barbarische Uebungen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

St. Gallen, 1. Aug. Der Abt verfolgt die Familie des braven Künzle nachdrücksamst; gleich nach seinem fürstlichen Einzuge verhaftete er Frau und Kinder aus dem gemieteten Hause, das der Nation gehört. — Künzles eigenthümlichen Wein ließ der Abt in das Kloster führen; — 3 Betten und etwas Kleider ausgenommen, behielt er die Mobilien in seiner Gewalt; Den eifrigen und patriotischen Hauslehrer, der sich um die unschuldige und gekränkte Familie thätig annahm, hat er aus dem Lande verbannit. —

Ein Mann, der bekanntlich dem Künzle 400 Gulden schuldig war, mußte solche dem Kloster bezahlen; — der biedere Cantonsrichter Gschwend, welcher sich den Anmaßungen des Abts widersezte, und gegen die Aufstellung der Oberbögte protestierte, wird zu Altsätzen von kaiserlichem Militär verwacht; — Administrator Hauthle, nebst mehreren Agenten und Municipalen, hat von seinen Landleuten den so lieben Appenzeller Hausarrest bekommen. — Statthalter Heer von Nötschach ist noch nicht sichtbar. — Die Mannschaft wird ausgehoben; — die Appenzeller müssen letzten Montag das Loos ziehen. — Aufserrooden ist aufgesodert, 430 Mann zu stellen. — Es giebt saure Gesichter. — Die sogenannte liebe treue Angehörige haben die hohe Gnade, Zehend und andere Gebühren zu entrichten. — Wir hoffen, Künzle werde in Bern seyn, und dorten die gebührende Satisfaction erhalten haben; dies allein kann uns noch trösten. — Nur nicht verzagt! — im Sturm wird ein ächter Republikaner geprüft; wer absfällt, ist — — —

Berichtigtung.

In mehreren Zeitungen nahm ich wahr, daß man mich an die Spitze einer Verschwörung, die zu Weinfelden, im Thurgau, gegen die österreichischen Truppen ausgebrochen seyn soll, woran sich aber billig zweifeln läßt, zu stellen, wo in den einten man Rüsselring und mich mit 50 Husaren holen, und in den andern mich flüchtig gehen zu lassen, gut findet. Da die Augsburger Zeitung vom May Nr. 170. unter dem Artikel: Zürich, den 11. zum, zuerst, und dann Basler und Strasburger Blätter hernach davon Meldung thun, und diese unwahrhafte Thatsache wahrscheinlich von einem jener Menschen, dem es mit dem Unglücke eines andern gedenkt zu seyn scheint, eingerückt worden ist, so halte ich mich verpflichtet, dem Publikum anzuzeigen, daß ich nicht nur seit dem Einrücken der feindlichen Truppen, sondern seit dem Monat Januar dieses Jahrs, nie im Thurgau, immer aber bei meiner Stelle in Luzern und in Bern war. Das Publikum wird in solchen lieblosen Verlautungen wahrnehmen, zu welchen kleinlichen Kunstgriffen eine gewisse Classe Menschen ihre Zuflucht nimmt, um Männer, die sich aus Pflicht fürs Vaterland den öffentlichen Geschäften wiedmen, der Rache einer fremden Macht zu opfern, und daher mit mir Verläumper dieser Art verachteten.

Bern, den 14. August 1799.

Paul Reinhard,
Oberrichter.